

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

**Artenschutz beim Windkraftausbau
im Stadtkreis Pforzheim**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Voranfragen oder Genehmigungsanträge für Windenergieanlagen liegen derzeit aus dem Stadtkreis Pforzheim vor?
2. Trifft es zu, dass der Naturschutzbund Deutschland, Ortsverein Engelsbrand, der Stadt Pforzheim eine ausführliche Dokumentation vorgelegt hat, die belegt, dass im Bereich der Büchenbronner Höhe und des Saubergs eine Vielzahl von Roten Milanen vorkommt und es dort Brutplätze, Nahrungshabitate und Flugkorridore hat?
3. Inwiefern sieht sie die empirisch dichte Belegkette der o. g. Dokumentation durch gegenteilige avifaunistische Gutachten fachlich widerlegt?
4. Welche rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen zieht sie aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 2013, wonach sachkundige Hinweise ehrenamtlicher Ornithologen bei artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu Windenergiebauvorhaben einzubeziehen sind?
5. Was tut sie dafür, dass die o. g. sachkundigen Erkenntnisse zeitnah in den einschlägigen Teilflächennutzungsplan Windenergie einfließen?

07. 11. 2014

Dr. Rülke FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2014 Nr. 4583/913/ beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Voranfragen oder Genehmigungsanträge für Windenergieanlagen liegen derzeit aus dem Stadtkreis Pforzheim vor?

Dem Stadtkreis Pforzheim liegt eine Voranfrage für die Genehmigung von zwei Windenergieanlagen auf der Büchenbronner Höhe mit einer Gesamtleistung von 6,6 Megawatt vor.

2. Trifft es zu, dass der Naturschutzbund Deutschland, Ortsverein Engelsbrand, der Stadt Pforzheim eine ausführliche Dokumentation vorgelegt hat, die belegt, dass im Bereich der Büchenbronner Höhe und des Saubergs eine Vielzahl von Roten Milanen vorkommt und es dort Brutplätze, Nahrungshabitats und Flugkorridore hat?

3. Inwiefern sieht sie die empirisch dichte Belegkette der o. g. Dokumentation durch gegenteilige avifaunistische Gutachten fachlich widerlegt?

Die Fragen 2. und 3. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob der Naturschutzbund Deutschland, Ortsverein Engelsbrand, der Stadt Pforzheim die angesprochene Dokumentation vorgelegt hat. Falls dies der Fall ist, ist es Aufgabe des Trägers der Bauleitplanung bzw. der für die Genehmigung von Windenergieanlagen zuständigen Behörde, die vorgelegten Unterlagen zu prüfen.

4. Welche rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen zieht sie aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 2013, wonach sachkundige Hinweise ehrenamtlicher Ornithologen bei artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu Windenergiebauvorhaben einzubeziehen sind?

In Baden-Württemberg ist es schon bisher selbstverständliche Verwaltungspraxis, dass in Planungs- und Genehmigungsverfahren vorgelegte, ehrenamtlich erhobene Artendaten in das Verfahren einbezogen, auf ihre Plausibilität und Relevanz geprüft und dementsprechend ergänzend zu den zur betreffenden Thematik vorliegenden Fachgutachten berücksichtigt werden.

5. Was tut sie dafür, dass die o. g. sachkundigen Erkenntnisse zeitnah in den einschlägigen Teilflächennutzungsplan Windenergie einfließen?

Im Rahmen des gegenwärtigen Teilflächennutzungsplanverfahrens Windenergie des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim müssen die artenschutzrechtlichen Belange geprüft werden, um beurteilen zu können, ob die vorgesehenen Festlegungen mit Blick auf die Vollzugsfähigkeit der Planung auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Dabei sind sämtliche dem Planungsträger vorliegenden Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wird sichergestellt, dass die berührten Belange in das Planverfahren einfließen. Darüber hinaus bedarf der Flächennutzungsplan Windenergie des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, wobei die Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn der Flächennutzungsplan mit den formell- und materiell-rechtlichen Anforderungen, also insbesondere auch den Regelungen zum Artenschutz, vereinbar ist.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft